

Anhang B

Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung; Art. 5 WaG)

Gesuch / Nr.: RG2000-003B / Erschliessungskorridor Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“

Gesuchsteller: Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Gemeinde(n): 4617 Gunzgen (SO)

1 Feststellungen

1.1 Die mit dem neuen Erschliessungskorridor für das Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG dar und erfordert eine entsprechende Ausnahmegewilligung.

1.2 Die Rodungsfläche beläuft sich gemäss Rodungsgesuch vom 28. Februar 2005 auf 2'490 m². Zusammen mit der bereits früher mit Regierungsratsbeschluss/RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001 für das Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ bewilligten Rodung von 244'500 m² Wald, liegt die massgebliche Rodungsfläche im Sinne von Art. 6 Absatz 2 WaG somit über 5'000 m².

1.3 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung liegt nach Art. 6 Abs. 1 WaG beim Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche über 5'000m² liegt, ist eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Rodung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich.

1.4 Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 3. Juni bis 2. Juli 2005. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Grund- und Waldeigentümer ist gleichzeitig Gesuchsteller.

2 Erwägungen

2.1 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und alle weiteren von gesetzswegen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).

2.2 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:

a. Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Diese Frage ist bereits anlässlich der früher erteilten Rodungsbewilligung geklärt worden. Die zur Genehmigung vorgelegten Massnahmen sind untergeordnet. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Die zur Genehmigung vorgelegten Massnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Abbau bzw. der

vorgesehenen Rekultivierung im Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Das Vorhaben stützt sich auf den Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001). Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Es werden keine speziellen Lebensräume nachhaltig zerstört. Zudem bilden die zur Genehmigung vorgelegten Massnahmen zumindest für höhere Tiere keine unüberwindbaren Barrieren. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.

2.3 Es handelt sich um eine temporäre Rodung. Die Ersatzaufforstung erfolgt an Ort und Stelle. Der Rodungersatz kann als genügend im Sinne von Art. 7 WaG erachtet werden, sofern eine allfällige Bepflanzung mittels standortgerechten Arten erfolgt.

2.4 Von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Umwelt und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

2.5 Mit Schreiben vom 3. Juni 2005 hat das BUWAL/die Eidg. Forstdirektion sowohl positiv zur Rodung als auch positiv zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

3 Beschluss

3.1 Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen wird die Ausnahmegewilligung erteilt, auf der Parzelle GB Gunzgen Nr. 851 für den neuen Erschliessungskorridor für das Kiesabbaugebiet „Forenban/Gunzgen“ insgesamt 2'490m² Wald temporär zu roden (Koord. ca. 630.350 / 239.215). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2020.

3.2 Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, eine Fläche von total 2'490 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erfolgen.

3.3 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:1'000 Rodung und Ersatzaufforstung (Spatteneder Oekologie AG; Nr. 542.10-07; 28.02.2005; vis. Kantonsforstamt 31.10.2005 / dvb).

3.4 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO und die kant. Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 7.50 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.

4 Auflagen und Bedingungen

4.1 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Kantonsforstamt mittels der Schlagbewilligung die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche(n) erteilt. Die Schlagbewilligung wurde bereits vorzeitig mit Schreiben Amt für Raumplanung vom 12. Juli 2005 erteilt.

4.2 Die Rodung und Ersatzaufforstung und die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kantonsforstamtes (vertreten durch den zuständigen Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu, Tel. 062 311 87 87), zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

4.4 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Es ist ein naturnaher, struktureicher Waldaufbau anzustreben.

4.5 Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).

4.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.

4.7 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen unaufgefordert zu melden.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche(n) Baubewilligung(en) sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaG-SO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaV-SO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998

29. November 2005